

Patienten-Merkblatt

Wann die Kasse zahlt — *und wann sie vorher zustimmen muss.*

Diese Übersicht hat sich bei unseren Fahrgästen und deren Angehörigen bewährt. Sie beantwortet die Frage, die am häufigsten gestellt wird: Muss meine Fahrt genehmigt werden oder nicht?

Ohne ärztliche Verordnung keine Kostenerstattung

Eine Kostenerstattung setzt die Verordnung durch den behandelnden Arzt voraus. Bei medizinischer Notwendigkeit kann Ihr behandelnder Arzt eine Verordnung einer Krankenförderung ausstellen — den sogenannten Taxischein. Nur mit dieser Verordnung ist eine Kostenübernahme durch Ihre Krankenkasse möglich. Ihre Krankenkasse gibt Ihnen dazu Auskunft.

Genehmigungsfiktion bei Pflegegrad 4 oder 5, Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen „aG“, „BI“ und „H“

Durch das Pflegepersonal-Stärkungsgesetz, das zum 1. Januar 2019 in Kraft getreten ist, gelten Krankenfahrten zu ambulanten Behandlungen für diesen Personenkreis mit Ausstellung der ärztlichen Verordnung als genehmigt. Eine gesonderte Genehmigung Ihrer Krankenkasse ist dann nicht mehr erforderlich, wenn die entsprechenden Einstufungsbescheide oder der Schwerbehindertenausweis bei der Krankenkasse hinterlegt ist.

Wann Ihre Krankenkasse die Kosten übernimmt

Ihre Krankenkasse leistet Kostenerstattung für Taxifahrten bei medizinischer Notwendigkeit, insbesondere bei Fahrten:

- zu **stationären Behandlungen**, stationären Hospizen oder stationären Kurzzeitpflegeeinrichtungen nach § 39a SGB V — als Leistung der Krankenkasse
- zur **täglichen Therapie in einer Kindertagesklinik**
- zu **vor- oder nachstationären Behandlungen** — also innerhalb von 5 Tagen vor und 14 Tagen nach der stationären Behandlung
- zu **ambulanten Operationen** gemäß § 115b SGB V sowie deren Vor- und Nachsorgeuntersuchungen, wenn dadurch eine an sich erforderliche voll- oder teilstationäre Krankenhausbehandlung nach § 39 Abs. 1 SGB V vermieden wird oder diese nicht ausführbar ist — vor Fahrtantritt zu genehmigen
- zur **Strahlentherapie** einschließlich des Erstgesprächs und des Planungs-CT — vor Fahrtantritt zu genehmigen
- zur **Chemotherapie** — vor Fahrtantritt zu genehmigen
- zur **Dialyse** — vor Fahrtantritt zu genehmigen
- bei Vorliegen von Pflegegrad 3 mit zusätzlich dauerhafter körperlicher (zum Beispiel Merkzeichen „G“), kognitiver oder psychischer Beeinträchtigung — dies ist im Einzelfall zu bewerten
- bei **Pflegegrad 4 oder 5**, Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen „aG“, „BI“ und „H“ — hier gilt die oben genannte Genehmigungsfiktion

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne unter 07572 / 76 79 700 zur Verfügung — Montag bis Freitag von 7:30 bis 17:00 Uhr.

Merkblatt zum Mitnehmen

Sie möchten diese Übersicht ausgedruckt mitnehmen oder Ihrem Arzt zeigen? Laden Sie sich das Merkblatt hier als PDF herunter — oder rufen Sie uns an, wir geben es Ihnen gerne mit.

Diese Übersicht ersetzt keine Auskunft Ihrer Krankenkasse. Im Zweifel rufen Sie uns an, wir klären den Fall gemeinsam. · Stand: Taxi-Service Kuchelmeister GmbH